



Satzung des Freundeskreis der »UnAufgefördert« e. V. vom 21. September 2009 in der Fassung vom 6. August 2019

Präambel

(A) Der Verein ist der Herausgeber der seit 1989 an der Humboldt-Universität zu Berlin traditionell gewachsenen und kostenlos ausgegebenen Studierendenzzeitung „UnAufgefördert“ (im Folgenden „UnAufgefördert“).

(B) Zur Zeit ihrer Gründung war die „UnAufgefördert“ eine der ersten freien Zeitungen in Ostberlin. Als zeithistorisches Dokument soll die Zeitung der Allgemeinheit im Rahmen eines Archivs zur Verfügung gestellt werden.

(C) Die Gründungsmitglieder wollen mit diesem Verein einen Rahmen für die Förderung der Aktivitäten der „UnAufgefördert“ schaffen und damit unter anderem einen Beitrag zur Sicherung einer weiteren Unabhängigkeit der Redaktion und der finanziellen Basis leisten.

(D) Darüber hinaus versteht sich der Freundeskreis auch als Interessenvertretung für alle studentischen Medien in Berlin und Brandenburg.

§ 1 – Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Studierendenzzeitung ‚UnAufgefördert‘ der Humboldt-Universität zu Berlin“ (im Folgenden „Freundeskreis der UnAufgefördert“). Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 – Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Kultur.

- 2.3 Der Satzungszweck der Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- a) die Veröffentlichung bzw. Herausgabe der kostenlos ausgegebenen Studierendenzzeitung „UnAufgefördert“,
 - b) die praktische Ausbildung der Mitglieder der Redaktion der „UnAufgefördert“ durch die Erstellung und Herausgabe der Studierendenzzeitung,
 - c) die Weiterbildung interessierter Studierender in den Themengebieten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Veröffentlichung der UnAufgefördert stehen, das heißt insbesondere auf dem Gebiet des Journalismus und der Betriebswirtschaft,
 - d) die Wahrnehmung von ausbildungsbezogenen Interessen studentischer Medien in Berlin und Brandenburg,
 - e) die Veranstaltung von Workshops, Diskussionsrunden und Studienreisen.
- 2.4 Der Satzungszweck der Kulturförderung wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau eines Archivs, in dem alle bisher erschienenen und noch erscheinenden Ausgaben der „UnAufgefördert“ dauerhaft der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Humboldt-Universität zu Berlin mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Zusammenhang mit Aktivitäten von Studierenden im Rahmen der Kommunikations- und Medienwissenschaften zu verwenden.
- 2.8 Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.9 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zwecke und Aufgaben des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Dieses hat zu bestätigen, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne durch diese Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist. Solange eine solche Bestätigung nicht vorliegt, oder wenn diese verweigert wird, gilt der Beschluss als nicht gefasst.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 In dem Verein bestehen zwei Arten der Mitgliedschaft:
- a) Ordentliche Mitgliedschaft
 - b) Fördermitgliedschaft
- 3.2 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, insbesondere auch frühere oder jetzige Redakteure der UnAufgefördert sowie

Studierende und Alumni der Humboldt-Universität zu Berlin.

- 3.3 Fördermitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Institutionen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 3.4 Gesuche zur Aufnahme als Mitglied sind als schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und eine E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten.
- 3.5 Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand und teilt das Ergebnis dem Antragssteller schriftlich oder per E-Mail mit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 3.6 Der ablehnende Bescheid muss nicht begründet werden. Der Antragssteller kann gegen die Ablehnung schriftlich Beschwerde innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Dem Tod von natürlichen Personen steht die Auflösung sowie das Erlöschen von juristischen Personen gleich.

- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Wochen zulässig. Die Kündigung hat gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei einem Mitglied des Vorstands maßgeblich.
- 4.3 Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Beitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung gilt auch als erfolgt, wenn die Sendung trotz korrekter Adressierung mit der letzten bekannten Anschrift nicht zugestellt werden kann. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.
- 4.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der

Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

- 4.5 Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; jedoch ruhen die Mitgliederrechte bis zur Entscheidung bei der Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen, sofern der Vorstand dem Einspruch nicht bereits stattgibt. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so ist die Mitgliedschaft beendet. Der ordentliche Rechtsweg steht dem ausgeschlossenen Mitglied davon unbenommen offen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit richten sich nach der Beitragsordnung.
- 5.2 Von der Beitragsordnung kann im Einzelfall abgewichen werden, sollten die wirtschaftlichen oder sozialen Belange des Mitglieds dieses erfordern.
- 5.3 Die Beitragsordnung wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 – Organe des Vereins

- 6.1 Organe des Vereins sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) das Kuratorium.

§ 7 – Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen:
- a) dem/der Vorstandsvorsitzenden,
 - b) dem Finanzvorstand,
 - c) dem/der Protokollführer/in.

Bei pari Entscheidungen entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

- 7.2 Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und soll dabei ein von der Redaktion der UnAufgefordert vorgeschlagenes Mitglied sowie ein vom Kuratorium vorgeschlagenes Mitglied berücksichtigen.

- 7.3 Verschiedene Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereinigt werden, es sei denn, der Vorstand besteht nicht aus ausreichend Mitgliedern.
- 7.4 Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des ihm nachfolgenden Mitglieds im Amt, längstens jedoch 24 Monate. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 7.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung, die unverzüglich durch den Vorstand einzuberufen ist und spätestens innerhalb von zwei Monaten stattfinden soll, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode oder für eine volle Amtsperiode.
- 7.6 Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die beiden Rechnungsprüfer dies verlangen.
- 7.7 Weitere Beschränkungen im Innenverhältnis (z.B. solche aus der Geschäftsordnung) bleiben unberührt. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erfolgt nicht.
- 7.8 Änderungen der Satzung, die das zuständige Finanzamt im Rahmen der Prüfung der Gemeinnützigkeit bzw. das zuständige Registergericht im Rahmen der Eintragung des Vereins bzw. von Änderungen der Eintragung in das Vereinsregister vorschlägt, darf der Vorstand nach einstimmigem Vorstandsbeschluss in der Satzung umsetzen.
- 7.9 Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 7.10 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7.11 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 – Zuständigkeit des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts,
 - e) jährliche Vorlage eines Finanzberichts an die Rechnungsprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen im Sinne des Vereinszwecks,

- h) Eintritt und Austritt in Vereinsverbände sowie die Aufnahme in Lobbylisten und Streichung von denselben, sofern dies dem Erreichen der Vereinszwecke förderlich ist.

§ 9 – Beschlussfassung des Vorstands

- 9.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 9.2 Der Vorstand kann die Geschäftsordnung des Vorstandes durch einstimmigen Beschluss verabschieden und ändern.

§ 10 – Die Mitgliederversammlung

- 10.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands; Entlastung der Rechnungsprüfer;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer.
- 10.3 Die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstands bei Verstoß gegen Treuepflichten gegenüber dem Verein erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- 10.4 Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt gewesen sein.
- 10.5 Ein Beschluss, der die Änderung des Vereinszwecks vorsieht, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt gewesen sein.
- 10.6 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- 10.7 Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten der jeweiligen Mitgliederversammlung unterzeichnet.

§ 11 – Einberufung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal in den ersten drei Monaten des Kalenderjahrs
- 11.2 Ein Interesse des Vereins liegt insbesondere vor, wenn
- a) ein Mitglied des Vorstands ausscheidet,
 - b) wenn zwei Zehntel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung wünschen;
 - c) die Rechnungsprüfer Unstimmigkeiten bei der Mittelverwendung bzw. -verwaltung feststellen.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Darin müssen die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnet sein. Die Einberufung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt am Tag nach der letzten Absendung und gilt als zugegangen, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

§ 12 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 12.2 Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
- 12.3 Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert werden.

§ 13 Das Kuratorium

Das Kuratorium dient der UnAufgefördert als Herausgeber und versteht sich in dieser Funktion als Vermittler zwischen Redaktion und Vereinsvorstand. Hierbei wird ausdrücklich kein Einfluss auf die Berichterstattung genommen, sondern lediglich journalistische Standards und journalistische Qualität angemahnt. Ferner berät das Kuratorium die Redaktion in grundsätzlichen Fragen.

§ 14 Zusammensetzung und Wahl des Kuratoriums

- 14.1 Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- 14.2 Dem Kuratorium sollen neben ehemaligen Redakteuren der UnAufgefördert angehören:
- a) der amtierende zweite Chefredakteur der UnAufgefördert,
 - b) der Geschäftsführer der Humboldt-Universitätsgesellschaft oder ein von ihm bestimmter Vertreter,
 - c) Persönlichkeiten der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin,
 - d) Persönlichkeiten von zur Humboldt-Universität zu Berlin gehörenden Institutionen,

- e) Persönlichkeiten aus Journalismus, Kultur, freier Wirtschaft und
- f) Organisationen von Journalisten sowie journalistische Vorbilder, die sich mit Beiträgen zum akademischen Leben in der Bundesrepublik und der Vereinigung Deutschlands 1990 hervorgetan haben.

- 14.3 Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt; die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt.
- 14.4 Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig und erhalten in dieser Funktion keine Aufwandsentschädigung.

§ 15 – Beschlussfassung des Kuratoriums

- 15.1 Das Kuratorium wählt aus seinem Kreis einen Sprecher, der Vereinsmitglied sein muss. Ausschließlich der Sprecher vertritt das Kuratorium und spricht damit auch mittelbar für den Verein.
- 15.2 Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht anders durch die Satzung geregelt, in Kuratoriumssitzungen, die in der Regel mindestens einmal im Jahr abgehalten werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.
- 15.3 Die Geschäftsordnung des Kuratoriums kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums beschlossen oder geändert werden.

§16 – Die Rechnungsprüfung

- 16.1 Die Rechnungsprüfung des Vereins erfolgt jährlich durch die gewählten Rechnungsprüfer. Sie prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsgrundsätzen und den Zielen des Vereins entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Gleichermäßen prüfen sie, ob die Mittel bei der UnAufgefördert ordnungsgemäß verwendet wurden. Hierüber haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 16.2 Die Rechnungsprüfer sind jederzeit berechtigt, Sonderprüfungen durchzuführen. Sie können gemeinsam vom Vorstand die unverzügliche Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen (siehe § 7.6).
- 16.3 Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.
- 16.4 Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt, vom Tag der Wahl angerechnet, zwei Jahre. Scheidet ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Ersatzrechnungsprüfer. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Rechnungsprüfer sein.

§ 17 – Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 17.1 Für die Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen sowie die Tagesordnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, dass über die Auflösung des Vereins Beschluss zu fassen ist. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu berufen. Die Frist beginnt am Tag nach der letzten Absendung und gilt als zugegangen, wenn die Einladung an die letzte vom Mitglied dem Verein

schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- 17.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit den Stimmen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 17.3 Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Finanzvorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 – Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.